

Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (EULA) für Lizenzverträge der OneVision Software AG

(Deutschland, Österreich, Schweiz)

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OneVision Software AG (im Folgenden „OneVision“ genannt) gelten für alle Lizenzverträge zwischen OneVision und dem Lizenznehmer. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für künftige Lizenzverträge mit dem Lizenznehmer auch dann, wenn auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2** Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lizenznehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, OneVision hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.
- 1.3** Sämtliche sonstigen Vereinbarungen, Erklärungen, Nebenabreden und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d. h., der handschriftlichen Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 1.4** Angebote von OneVision sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Lizenznehmer zu verstehen, einen Auftrag zu erteilen, der dann als Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrages betrachtet wird und erst mit ausdrücklicher Bestätigung seitens OneVision zustande kommt. Ein Angebot des Lizenznehmers ist bindend und kann, soweit im Angebot von OneVision nicht ausdrücklich anders vorgesehen, von OneVision innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang angenommen werden. Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Lizenznehmer maßgeblich. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens OneVision.
- 1.5** Unbeschadet der Regelung in Ziffern 1.4 kommt ein Vertrag spätestens dadurch zustande, dass der Lizenznehmer die ihm angebotene Leistung annimmt.
- 1.6** Für den Umfang der Leistungspflichten ist im Falle eines Vertragsschlusses gemäß Ziffer 1.4 ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von OneVision maßgebend.
- 1.7** OneVision übernimmt kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, OneVision hat im Einzelfall schriftlich ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

2 Rechtseinräumung

- 2.1** OneVision räumt dem Lizenznehmer das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die lizenzierten Datenverarbeitungsprogramme nebst Dokumentation mit den aus Lizenzgründen gelieferten Dongles (nachfolgend zusammenfassend "Programm") zu dem internen Geschäftszweck des Lizenznehmers aufgrund und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen.
- 2.2** Der Lizenznehmer ist nicht zur Vergabe von Unterlizenzen berechtigt.

3 Vervielfältigung

- 3.1** Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware zu installieren sowie das Programm in den Arbeitsspeicher zu laden.
- 3.2** Der Lizenznehmer ist weiterhin befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie des Programms herzustellen. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für OneVision in maschinenlesbarer Form auf der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und Dokumentationen aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von OneVision hinzuweisen.
- 3.3** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vollständige Aufzeichnungen über die Erstellung und den Verbleib der von ihm erstellten Kopie zu führen. OneVision ist berechtigt, diese Aufzeichnungen einzusehen.
- 3.4** Der Lizenznehmer darf das Programm und die Kopie ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm und die Kopie vor Dritten geheim zu halten. Der Lizenznehmer sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff auf das Programm erhält und/oder das Programm ganz oder teilweise kopiert.
- 3.5** Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programm-Codes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation zählen, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen.

4 Dekompilierung

- 4.1** Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen des Programms sind unzulässig.
- 4.2** Soweit der Lizenznehmer zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität des Programms mit einem anderen Programm Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er OneVision entsprechend schriftlich informieren.
- 4.3** Auf die Mitteilung des Lizenznehmers nach vorstehender Ziffer 4.2 wird OneVision den Lizenznehmer innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung informieren, ob OneVision:
- (a)** dem Lizenznehmer Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder
 - (b)** die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Lizenznehmer gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt.
- 4.4** Sollte OneVision innerhalb der Frist gemäß vorstehender Ziffer 4.3 keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Lizenznehmer seine gesetzlichen Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.

5 Bearbeitung

- 5.1** Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen, etwa einer "Dongle-Abfrageroutine", ist unzulässig.
- 5.2** Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

- 5.3** Sämtliche Bearbeitungen des Programms bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von OneVision.

6 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

- 6.1** Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm auf einem der ihm zur Verfügung stehenden Einzelplatzrechner einzusetzen.
- 6.2** Ein zeitgleiches Nutzen des Programms auf mehr als nur einem Einzelplatzrechner ist unzulässig. Die zeitgleiche Nutzung des Programms auf mehreren Einzelplatzrechnern setzt den Erwerb einer entsprechenden Anzahl von Lizenzen des Programms voraus.
- 6.3** Der Einsatz des Programms innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

7 Weitergabe an Dritte

- 7.1** Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 8 ist der Lizenznehmer nur berechtigt, das Programm an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, soweit sich der Dritte mit der Weitergeltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Im Falle der Weitergabe ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien zu übergeben oder die nicht übergebenen Kopien zu vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Programmnutzung.
- 7.2** Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm an Dritte im Wege der Vermietung oder des Leasings weiterzugeben. Zu einer anderen Weitergabe des Programms auf Zeit an einen Dritten ist der Lizenznehmer nur berechtigt, wenn sich der Dritte mit der Weitergeltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Während der Überlassung des Programms an den Dritten ist der Lizenznehmer zur eigenen Programmnutzung nicht berechtigt.
- 7.3** Im Falle einer Weitergabe des Programms an Dritte ist der Lizenznehmer verpflichtet, OneVision Namen und vollständige Anschrift des Dritten schriftlich mitzuteilen.
- 7.4** Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, das Programm für interne Zwecke zu verwenden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm für andere gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu benutzen, insbesondere aber nicht beschränkt auf Leistungen, die ausschließlich oder überwiegend in der Nutzung und Anwendung des Programms bestehen.
- 7.5** Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm Dritten zu überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Lizenznehmers.

8 Vorkaufsrecht

- 8.1** Die - entgeltliche oder unentgeltliche - Veräußerung des Programms an Dritte ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.
- 8.2** Beabsichtigt der Lizenznehmer, das Programm ganz oder Teile davon an einen Dritten zu veräußern, so hat er es zuvor OneVision mittels eingeschriebenen Briefs zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen und zu dem mit dem Dritten vereinbarten Preis anzubieten. OneVision kann das Angebot des Lizenznehmers innerhalb von 30 Kalendertagen seit Zugang des Angebots bei OneVision durch eingeschriebenen Brief annehmen.
- 8.3** Nimmt OneVision das Angebot des Lizenznehmers nicht innerhalb der Frist gemäß obiger Ziffer 8.2 an, ist der Lizenznehmer berechtigt, das Programm zu den OneVision mitgeteilten Bedingungen an den Dritten zu veräußern.
- 8.4** Beabsichtigt der Lizenznehmer, das Programm zu veränderten Bedingungen und/oder zu einem veränderten Preis zu veräußern, muss er OneVision den Erwerb des Programms in entsprechender Anwendung der Ziffern 8.2 und 8.3 erneut anbieten.
- 8.5** Mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gelten nicht als Dritte im Sinne der obigen Ziffern 8.1 bis 8.4.

9 Zugriff durch Dritte

- 9.1** Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 9.2** Der Lizenznehmer wird die gelieferten Originaldatenträger und die dazugehörige Dokumentation an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Beachtung des Urheberrechts von OneVision hinweisen. Insbesondere wird der Lizenznehmer seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms anzufertigen.
- 9.3** Verletzt ein Mitarbeiter des Lizenznehmers das Urheberrecht von OneVision, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere OneVision unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. §100 Urheberrechtsgesetz (UrhG) sowie weitergehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

10 Lieferung, Gefahrübergang und Installation

- 10.1** Die Lieferung des Programms erfolgt durch Aufgabe an einen Kurierdienst.
- 10.2** Die Ware wird unversichert geliefert und nur auf schriftliche Weisung und auf Kosten des Lizenznehmers versichert.
- 10.3** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Programms geht mit dem Verlassen der jeweiligen OneVision-Betriebsstätte oder des jeweiligen OneVision-Lagers auf den Lizenznehmer über.
- 10.4** Erfüllungsort für die von OneVision zu erbringenden Leistungen ist die jeweilige OneVision-Betriebsstätte oder das jeweilige OneVision-Lager.
- 10.5** Als Lieferzeitpunkt gilt der Zeitpunkt, in dem die Ware die jeweilige OneVision-Betriebsstätte oder das jeweilige OneVision-Lager verlässt.
- 10.6** Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von OneVision bleibt vorbehalten.
- 10.7** Soweit für die Geltendmachung von Ansprüchen des Lizenznehmers wegen nicht rechtzeitiger Lieferung gesetzlich das Setzen einer Nachfrist Voraussetzung ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, OneVision eine angemessene Nachfrist von in der Regel nicht weniger als vier Wochen zu gewähren.

10.8 Aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt übernimmt OneVision die Installation des Programms.

10.9 OneVision übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Hardware des Lizenznehmers zur Installation des Programms geeignet ist.

11 Lizenzentgelt, Aufrechnungsverbot und Leistungsverweigerungsrechte

11.1 Der Lizenznehmer zahlt für die Lizenzierung des Programms an OneVision das Lizenzentgelt nach der jeweils gültigen Preisliste von OneVision. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Sofern der Lizenznehmer die Zahlung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum leistet, gerät der Lizenznehmer in Verzug. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

11.2 Zahlungen des Lizenznehmers gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto von OneVision endgültig verfügbar ist.

11.3 Das Recht des Lizenznehmers gegen Forderungen von OneVision aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Lizenznehmer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnet.

11.4 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können gegenüber OneVision nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, aus dem OneVision gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche geltend macht.

12 Untersuchungs- und Rügepflicht

12.1 Der Lizenznehmer hat das Programm unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er OneVision unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Der Lizenznehmer hat die Mängel möglichst detailliert zu beschreiben.

12.2 Mängel, die auch im Rahmen einer Untersuchung gemäß vorstehender Ziffer 12.1 nicht erkennbar sind und sich später zeigen, hat der Lizenznehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in vorstehender Ziffer 12.1 dargelegten Rügeanforderungen, anzuzeigen.

12.3 Unterlässt der Lizenznehmer die nach vorstehenden Ziffern 12.1 bzw. 12.2 erforderliche Anzeige, so stehen dem Lizenznehmer in Ansehung des betreffenden Mangels keine Gewährleistungsansprüche zu.

13 Gewährleistung

13.1 OneVision weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die für alle Anwendungsbedingungen völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln.

13.2 Die Beschaffenheit des Programms ergibt sich ausschließlich und abschließend aus der zum Zeitpunkt der Lizenzierung von OneVision autorisierten und auf der Programm CD-ROM von OneVision hinterlegten Programmbeschreibung. Die Beschaffenheit der Programmdokumentation ergibt sich ausschließlich und abschließend aus der zum Zeitpunkt der Lizenzierung von OneVision autorisierten und auf der Programm CD-ROM von OneVision hinterlegten Dokumentationsbeschreibung. Die in der Programmbeschreibung und der Dokumentationsbeschreibung enthaltenen Angaben stellen keine Garantien dar.

13.3 OneVision übernimmt für die von ihr zu erbringenden Leistungen keine Beschaffenheits-Haltbarkeits- oder sonstige Garantie, es sei denn, OneVision hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.

13.4 Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird OneVision nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.

13.5 Im Übrigen stehen dem Lizenznehmer vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 13.6 die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

13.6 Für den Anspruch auf Schadensersatz nach § 437 Nr. 3 BGB gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß nachfolgenden Ziffern 15.1 bis 15.9.

13.7 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 15.8 beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung.

13.8 Sind Mängel zurückzuführen auf Änderungen an dem Programm, die nicht von OneVision vorgenommen oder veranlasst worden sind, erlischt für diese Mängel die Verpflichtung zur Gewährleistung. Als Änderung im Sinne von Satz 1 gilt auch die Dekompilierung des Programms.

13.9 Behauptet der Lizenznehmer Mängel des Programms, ist er im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, OneVision Informationen über Art und Auftreten dieser Mängel zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Mängel angemessen mitzuwirken.

14 Schutzrechte Dritter

14.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Programms durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat OneVision in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang das Recht, nach Wahl von OneVision entweder das Programm so abzuändern, dass es aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entspricht, oder die Befugnis zu erwirken, dass das Programm uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Lizenznehmer vertragsgemäß genutzt werden kann.

14.2 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 13 entsprechend.

15 Haftung

15.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 15.2 bis 15.8 haftet OneVision, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von OneVision, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

15.2 Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages - wie dem vorliegenden - typischerweise gerechnet werden muss.

15.3 Für Schäden, die durch OneVision, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet OneVision nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall gilt

die Haftungsbegrenzung bezüglich des zu ersetzenden Schadens nach Ziffer 15.2 dieser Haftungsregelung.

15.4 Für die ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung ist allein der Lizenznehmer zuständig und verantwortlich.

15.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

15.6 OneVision übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, OneVision hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

15.7 Eine eventuelle Haftung von OneVision für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15.8 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OneVision, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten anstelle der in Ziffer 13.7 geregelten Gewährleistungsfrist die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

15.9 Soweit nach vorstehenden Ziffern 15.1 bis 15.8 die Haftung von OneVision ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von OneVision bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Lizenznehmer.

16 Höhere Gewalt

16.1 Ist OneVision an der Erfüllung ihrer Leistungspflicht wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand - gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung von OneVision erfolgt - Aussperrungen oder Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, Katastrophen, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen, die von OneVision nicht zu vertreten sind, vorübergehend gehindert, so wird OneVision für die Dauer der Störung und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Insofern stehen dem Lizenznehmer keine Ansprüche oder Rechte wegen Nichtleistung oder Spätleistung zu. OneVision wird den Lizenznehmer vom Eintritt solcher Ereignisse, soweit möglich, unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

16.2 Die Rechtsfolgen einer eventuell eintretenden Unmöglichkeit aufgrund der unter Ziffer 16.1 aufgeführten Ereignisse bleiben von der Regelung unter Ziffer 16.1 unberührt.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Lizenzvertrag mit OneVision abzutreten.

17.2 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

17.3 Gerichtsstand ist nach Wahl der klagenden Partei Regensburg oder der allgemeine Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.

17.4 Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vorgeschrieben ist, ist eine handschriftliche Unterzeichnung einer vertretungsberechtigten Person erforderlich.

17.5 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist im Streitfall durch eine solche zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und dem wohlverstandenen wirtschaftlichen Interesse der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.